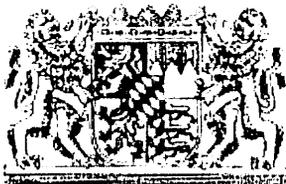


# Ausfertigung

Au 6 K 10.30006



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Ingvild Stadie,  
Maistr. 12 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle München,  
Referat M 32,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Schwaben als Völ,  
SG Z3 - Prozessvertretung -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes  
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dietz

ohne mündliche Verhandlung am 23. März 2010

folgendes

### **Urteil:**

I. Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2009 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je die Hälfte zu tragen. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der 1984 im Iran geborene Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger. Er hielt sich bis zu seiner Ausreise im Iran auf. Mit seiner Klage wendet er sich gegen eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit dem sein Asylverfahren eingestellt und seine Rücküberstellung nach Griechenland angeordnet wurde.

Am 24. Juni 2009 wurde der Kläger am Flughafen München mit weiteren Personen aufgegriffen. Er hatte eine gefälschte belgische Identitätskarte bei sich, mit welcher er auf dem Luftweg aus Athen einzureisen suchte. In der polizeilichen Vernehmung gab er an, eine der ihn begleitenden Personen, eine iranische Staatsangehörige, sei seine Verlobte. Sie hätten im Iran nicht heiraten dürfen, weil er Afghane sei. Ihre Familie habe es nicht gewollt und auch der iranische Staat habe es nicht erlaubt. In Griechenland sei er von der Polizei aufgegriffen und geschlagen worden, Fin-

gerabdrücke seien keine genommen worden. Auf seinen Asylantrag in Griechenland hin habe er keine Antwort erhalten. Sein Bruder lebe legal in Dänemark.

Am 14. Juli 2009 stellten der Kläger und seine Begleiterin im Bundesgebiet einen Asylantrag. Beide nahmen ihren Asylantrag und den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten - der Kläger mit Schriftsatz vom 29. Juli 2009 - zurück, hielten aber den Antrag auf Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG aufrecht. Über den Antrag seiner Verlobten ist noch nicht entschieden, die Bundesrepublik machte in ihrem Fall aber von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch.

Einem Vermerk des Bundesamtes vom 30. Juli 2009 in der über den Kläger geführten Behördenakte ist zu entnehmen, wegen Rücknahme des Asylantrags erfolge keine Entscheidung mehr im Verfahren nach Dublin II, sondern im nationalen Verfahren.

Im Rahmen einer Befragung bei der Regierung von Oberbayern gab der Kläger an, er sei im Iran geboren, seine Familie sei aus Afghanistan vor 32 Jahren dorthin geflohen. Er sei nach Griechenland gekommen, habe dort aber die Aufforderung zur Ausreise erhalten. Seine Mutter und ein weiterer Bruder lebten seit 3 Monaten in Dänemark, wo ein weiterer Bruder bereits seit 14 Jahren lebe.

Er sei im Iran geboren und von dort mit seiner Verlobten ausgereist, er wolle mit ihr in Sicherheit zusammenleben. Er sei von Teheran aus bis zur türkischen Grenze mit dem Bus und einem Auto auf dem Landweg gelangt, zu Fuß hätten sie die Berge durchquert und seien dann in der Türkei auf dem Landweg bis Istanbul gereist. Von dort aus seien sie mit einem Boot nach Griechenland gebracht worden, wo man sie aufgegriffen und nach Athen gebracht habe. Er habe dort die Aufforderung zur Ausreise erhalten.

Am 24. Juni 2009 habe er mit dem Direktflug Athen-München im Bundesgebiet einreisen wollen.

Im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt hatte ihm dieses ausweislich des Protokolls vom 7. Dezember 2009 erläutert, dass das Bundesamt im Falle, dass die nationale Zuständigkeit für die Behandlung des Flüchtlingsschutzes auf Deutschland übergehe, Abschiebungsverbote in Bezug auf sein Herkunftsland zu prüfen habe und die Anhörung dem Zweck diene, diese Gründe zu erfahren.

Der Kläger gab im Rahmen der Anhörung an, seine Eltern seien vor 32 Jahren aus Afghanistan in den Iran geflohen, wo er geboren worden sei. Er habe sich nie in Afghanistan aufgehalten. Er habe seine Verlobte kennen gelernt, von dem Verhältnis sei jedoch der Familie seiner Verlobten, die Iranerin sei, etwas zu Ohren gekommen. Ihre Onkel seien Mitglieder der Bassij-Milizen. Ihre Familie sei gegen die Verbindung und sie beide hätten befürchtet, dass sie wegen der Verbindung von der Familie seiner Freundin verfolgt würden. Aus diesem Grund hätten sie sich gemeinsam entschlossen, aus dem Iran nach Deutschland zu fliehen. Sie seien über die Türkei und Griechenland nach Deutschland gekommen. Bei der Ausländerbehörde habe er eine per Telefax übermittelte Kopie seiner Identitätskarte für afghanische Flüchtlinge, ausgestellt in Mashad, abgegeben.

Im Falle seiner Rückkehr fürchte er um sein Leben und das seiner Verlobten im Iran. Er würde verurteilt werden, weil er eine iranische Frau ins Ausland entführt habe und sie würde wegen der Verbindung zu ihm verurteilt und gesteinigt werden.

Mit Bescheid vom 13. November 2009 stellte das Bundesamt das Asylverfahren des Klägers ein (Ziffer 1 des Bescheids) und ordnete seine Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 2).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Bundesrepublik habe an Griechenland ein Übernahmearbeit gestellt, auf welches Griechenland ebenso wenig wie auf die Verfristungsmitteilung reagiert habe und daher seit dem 27. Juli 2009 nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II zuständig sei. Die Rücknahme des Asylantrags ändere nichts an der Regelungswirkung von Dublin II, daher komme nur die Einstellung des Verfahrens in Betracht.

Humanitäre Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II lägen nicht vor, denn Rückkehrer im Dublin-Verfahren könnten in Griechenland schon am Flughafen einen Asylantrag stellen. Die Situation in Griechenland ha-

be sich weiter verbessert, es bestünden allenfalls noch Kapazitätsengpässe und Schwierigkeiten bei der Durchführung von Asylverfahren, aber keine Verstöße gegen fundamentale menschenrechtliche Gewährleistungen mehr. Der Kläger sei auch nicht besonders schutzbedürftig.

Eine Überprüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG komme nicht in Betracht, weil der Kläger nicht in seinen Heimatstaat überstellt werden solle.

Der Bescheid wurde am 29. Dezember 2009 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 8. Januar 2010, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2009 wird aufgehoben.
- II. Es ist festzustellen, dass das durch die Beklagte gegen den Kläger betriebene Überstellungsverfahren nach Griechenland in Anwendung der Verordnung Nr. 343/2003/EG rechtswidrig ist.
- III. Die Beklagte wird verpflichtet, die Prüfung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorzunehmen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 21. Januar 2010 ließ der Kläger schließlich beantragen:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.11.2009 wird bezüglich Ziffer 2 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
- III. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II auszuüben und sich für die Prüfung des Asylbegehrens (hier: Fest-

stellung von Abschiebungshindernissen) für zuständig zu erklären.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei afghanischer Staatsangehöriger. Die Beklagte habe mit Aktenvermerk vom 30. Juli 2009 das Überstellungsverfahren nach Griechenland eingestellt, nun aber mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. November 2009 ihre Meinung wieder geändert.

Die Verordnung Dublin II sei nur beim Asylverfahren und bei dem Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention eröffnet. Mit der Rücknahme des Asylantrags sei die Zuständigkeit jedoch beendet und daher das Überstellungsverfahren zu beenden. So habe die EU-Kommission in ihrem Bericht vom 6. Juni 2007 ausdrücklich festgehalten, dass die Verordnung nicht für Kläger im Rahmen des subsidiären Schutzes gelte, weil der subsidiäre Schutz im Sinne von Art. 15 RL 2004/83/EG seinerzeit noch nicht existiert habe.

Zudem ergebe sich aus Art. 2 Buchst. c) Dublin II, dass der Begriff „Asylantrag“ nur den Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention einschlieÙe, nicht jedoch Regelungen zur Gewährung subsidiären Schutzes.

Eine Rückführung des Klägers nach Griechenland nach Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 1 Dublin II sei nicht zulässig, denn der Kläger habe in Griechenland keinen Asylantrag gestellt, sondern lediglich in Deutschland.

Darüber hinaus sei die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG zu prüfen. Diese Verpflichtung ergebe sich unmittelbar aus § 24 Abs. 2 und § 32 AsylVfG. Dem Kläger sei bezüglich Afghanistan subsidiärer Schutz zu gewähren, weil ein innerstaatlicher Konflikt vorliege. Darüber hinaus könne der Kläger dort auf keinerlei Familienstrukturen zurückgreifen, so dass seine Existenz nicht gesichert sei. Schließlich kenne er Afghanistan überhaupt nicht, weil er im Iran aufgewachsen sei.

Eine Abschiebung in den Iran komme nicht in Betracht, da er als afghanischer Flüchtling dort kein Aufenthaltsrecht besitze und ihm im Iran die Todesstrafe drohe, weil er mit seiner Verlobten eine im Iran als außerehelich gewertete Beziehung geführt habe. Ihre Heirat im Iran sei nicht möglich gewesen, die Verwandten der Verlobten seien Angehörige radikaler Milizen. Sie seien mit dem Tode bedroht worden.

Schließlich sei die Beklagte für den Fall, dass die Verordnung Dublin II doch anwendbar sei, zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts verpflichtet. Der Kläger müsse bei der Überstellung nach Griechenland schwerwiegende Beeinträchtigungen hinnehmen, die gegen den Wesenskern und den Inhalt des EU-Rechts verstießen. Fundamentale Schutzregelungen seien in Griechenland nicht in Wirklichkeit beachtet.

Darüber hinaus wurde ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die angedrohte Rücküberstellung nach Griechenland gestellt. Diesen Antrag erklärten die Beteiligten später übereinstimmend für erledigt; mit Beschluss vom 4. Februar 2010 stellte das Verwaltungsgericht das Eilverfahren ein (Az. Au 6 S 10.30007).

Die Beklagte trat der Klage mit Schriftsatz vom 18. Januar 2010 entgegen und beantragte.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trat der Klageänderung durch die Klägerbevollmächtigte entgegen.

Das Verwaltungsgericht gewährte dem Kläger Prozesskostenhilfe und übertrug die Streitsache dem Einzelrichter zur Entscheidung.

Die Beteiligten verzichteten mit Schriftsätzen vom 24. Februar 2010 und vom 3. März 2010 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Klägerbevollmächtigte legte eine Heiratsurkunde des Klägers und seiner Verlobten vom 25. Februar 2010 vor, wonach beide in der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan am 25. Februar 2010 die Ehe miteinander geschlossen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakten.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte auf Grund des Verzichts der Beteiligten ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gegen Ziffer 2 des Bescheids vom 13. November 2009 zulässig.

Die Klageänderung seitens der Klägerbevollmächtigten ist als sachdienlich anzusehen, weil sie den Streitgegenstand eingrenzt und Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids nicht mehr als Klagegegenstand bezeichnet. Dies entspricht der Prozessökonomie, weil die Einstellung des Asylverfahrens dem Antrag des Klägers und seiner Bevollmächtigten entsprach.

Die Anfechtungsklage gegen Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids vom 13. November 2009 ist zulässig, denn die Abschiebungsanordnung nach Griechenland ist eine belastende Entscheidung, gegen welche eine Anfechtungsklage statthaft ist (vgl. VG Frankfurt vom 29.9.2009, Az. 7 K 269/09, <juris> RdNr. 12, dort zu § 34 a AsylVfG).

Dem Kläger steht für seine Anfechtungsklage eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO als Adressat der Abschiebungsanordnung zur Seite.

Für die weitergehende Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG besteht derzeit noch kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte eine Prüfung dieser Voraussetzungen ausweislich ihrer Behördenakten und des Bescheids vom 13. November 2009 - wohl nach einer internen Änderung ihrer Auffassung - nicht vorgenommen hat. Sie hat daher weder den Iran noch Afghanistan als Zielstaat einer Abschiebung bezeichnet und

bezüglich dieser beiden Länder auch noch keine Abschiebungshindernisse geprüft. Hierzu ist ihr jedoch Gelegenheit zu geben, weil sonst dem Kläger durch ein Durchentscheiden des Verwaltungsgerichts eine Tatsacheninstanz genommen würde (vgl. VG Frankfurt a.a.O.). Daher ist dieser Teil der Klage als Verpflichtungsklage noch unzulässig, bis die Beklagte Abschiebungshindernisse hinsichtlich Afghanistan und Iran geprüft und festgestellt oder versagt hat.

Die Anfechtungsklage wurde fristgerecht erhoben und ist daher auch im Übrigen zulässig.

## II.

Die Anfechtungsklage gegen Ziffer 2 des Bescheids vom 13. November 2009 ist begründet, weil die Abschiebungsanordnung nach Griechenland rechtswidrig ist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt.

1. Die Abschiebungsanordnung nach Griechenland ist rechtswidrig.

a) Die Abschiebungsanordnung im Rahmen einer Überstellung nach Art. 19 VO 343/2003/EG ist rechtswidrig, weil Griechenland für die Prüfung eines subsidiären Schutzanspruchs des Klägers formell nicht zuständig ist.

Zwar ist der Kläger nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VO 343/2003/EG zu einem hier nicht näher bekannten Zeitpunkt illegal aus einem Drittstaat – wohl der Türkei – kommend auf dem Seeweg nach Griechenland eingereist und hat damit die Seegrenze dieses Mitgliedstaates illegal überschritten, so dass eine Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung des Asylantrags nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VO 343/2003/EG entstand und – da der illegale Grenzübertritt wohl noch keine 12 Monate zurückliegt – noch nicht durch Fristablauf beendet ist.

Offen bleiben kann, ob der Kläger darüber hinaus in Griechenland einen förmlichen Asylantrag im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 VO 343/2003/EG über-

haupt gestellt hat, wofür einerseits seine Angabe vor der Flughafenwache München-Süd vom 24. Juni 2009 spricht, als er angab: „Zunächst wollte ich in Griechenland Asyl. Ich habe auch einen Antrag gestellt. Habe aber keine Antwort bekommen.“ Demgegenüber gab seine damalige Verlobte und heutige Ehefrau in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 21. Juli 2009 an, sie hätten in Griechenland ein Papier bekommen, auf dem gestanden habe, dass sie innerhalb eines Monats Griechenland verlassen sollten. Fingerabdrücke habe sie nirgends abgegeben. Man habe sie nach ihrem Namen und ihren Personalien gefragt, aber sie seien nicht registriert worden.

Möglicherweise hat der Kläger daher keinen förmlichen Asylantrag in Griechenland gestellt; Näheres hat auch die Beklagte nicht ermittelt. Für die Begründung der Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 1 VO 343/2003/EG genügt jedoch der illegale Grenzübertritt, so dass es auf eine förmliche Asylantragstellung im zuerst erreichten Mitgliedstaat der EU nicht ankommt.

Die Zuständigkeit dieses zuerst erreichten Mitgliedstaats reicht jedoch nur soweit, als die entsprechende Verordnung eine Zuständigkeit begründet. Nach Art. 2 Buchst. c) VO 343/2003/EG ist ein „Asylantrag“ jeder „von einem Drittstaatsangehörigen gestellte Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden kann. Jeder Antrag auf internationalen Schutz wird als Asylantrag angesehen, es sei denn, ein Drittstaatsangehöriger ersucht ausdrücklich um einen anderweitigen Schutz, der gesondert beantragt werden kann“.

Ein Asylantrag des Klägers liegt jedoch nicht mehr vor. Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 29. Juli 2009 hat der Kläger den Asylantrag nach Art. 16 a) GG und den Antrag auf internationalen Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen, lediglich seinen Antrag auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG i.V.m. Art. 15 RL 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) hat er aufrecht erhalten. Im Zeitpunkt des von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Übernahmeverfahrens mag noch ein Asylantrag vorgelegen haben. Am 27. Juli 2009 stellte die Bundesrepublik Deutschland auch ausdrücklich fest, dass Griechen-

land auf das Rücknahmeersuchen nicht reagiert habe und seine Zuständigkeit begründet sei. Doch mit der – wenn auch nachträglichen – Rücknahme des Asylbegehrens entfiel ex tunc der gestellte Asylantrag, so dass nicht mehr Griechenland, sondern die Bundesrepublik für die Prüfung des subsidiären Schutzanspruchs zuständig ist. Dies ergibt sich aus dem Vergleich von Art. 2 Buchst. c) VO 343/2003/EG mit Erwägungsgrund Nr. 24 Satz 2 RL 2004/83/EG, wonach der subsidiäre Schutzstatus die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutzregelungen für Flüchtlinge ergänzen soll. Dafür spricht erst recht Art. 2 Buchst. e) RL 2004/83/EG, welcher als „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ gerade einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, „der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt.“ Daher stehen die rechtlichen Wirkungen der älteren Verordnung 343/2003/EG für Asylanträge und internationalen Schutz auf der einen Seite und die jüngere und ergänzend gültige RL 2004/83/EG auf der anderen Seite in einem Stufen- und Subsidiaritätsverhältnis zueinander mit der Folge, dass das Verfahren nach Dublin II nur für die dort genannten Schutzmechanismen, aber nicht für den subsidiären Schutz gilt. Neben dem grammatikalischen und systematischen Argument spricht dafür auch das historische Argument, dass die VO 343/2003/EG älter ist als die RL 2004/83/EG, somit die jüngere Norm den neueren Schutzstatus in umfassenderem Sinne vorsieht.

Durch die rückwirkende Rücknahme des Asylantrags und des Antrags auf Flüchtlingsanerkennung bzw. internationalen Schutz ist die von der VO 343/2003/EG als Kollisionsnorm vorausgesetzte konkurrierende Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschlands und Griechenlands für die Prüfung des Asylbegehrens rückwirkend entfallen. Damit ist die Zuständigkeitskonkurrenz beseitigt und die Bundesrepublik, ungeachtet einer früher bestehenden Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung eines Asylbegehrens des Klägers, jedenfalls für die Prüfung subsidiären Schutzes zuständig.

Eine Befugnis ergibt sich somit nicht aus Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3 VO 343/2003/EG, denn Griechenland ist im Falle des Klägers nicht nur mehr kein nach Art. 10 VO 343/2003/EG zuständiger Staat, sondern der Kläger ist nach

der Rücknahme seines Antrags im Bundesgebiet jedenfalls kein Asylantragsteller und damit kein Antragsteller im Sinne von Art. 2 Buchst. c) und d) VO 343/2003/EG mehr, auf welchen noch das Rücküberstellungsverfahren nach Dublin II Anwendung fände. Er ist vielmehr ein Antragsteller für einen anderweitigen und gesondert beantragten subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG i. V. m. Art. 2 Buchst. f), Art. 15 ff. RL 2004/83/EG.

Ob der Kläger in Griechenland ein förmliches Asylverfahren beantragt hat und ob dieses noch beendet werden könnte, ändert nichts an der bereits entfallenen Zuständigkeitskonkurrenz. Da Art. 10 Abs. 1 VO 343/2003/EG als Kollisionsnorm keine Regelung zur Prüfung des subsidiären Schutzes trifft, hat eine etwaige Zuständigkeit Griechenlands für die anderen Schutzmechanismen des Asylrechts und des Flüchtlingsschutzes im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung mehr. Somit fehlt eine Zuständigkeit Griechenlands und damit eine Rücküberstellungsbefugnis für die Bundesrepublik Deutschland.

Eine darauf gestützte Überstellung des Klägers nach Griechenland wäre daher rechtswidrig.

- b) Eine Überstellung nach Griechenland ist allerdings auch voraussichtlich materiell rechtswidrig mit Blick auf die in Griechenland derzeit wohl nicht im gebotenen Umfang gesicherte Schutzgewährleistung.

Eine Befugnis zur Rücküberstellung ergibt sich nicht aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, weil Griechenland nach derzeitiger Situation jedenfalls nicht ohne weiteres als sicherer Drittstaat angesehen werden kann. Zwar unterliegt Griechenland als Mitgliedstaat der EU dessen Recht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik verpflichtet. Allerdings kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es diesen Verpflichtungen rechtlich und tatsächlich in ausreichendem Umfang nachkommt. So hat das Bundesverfassungsgericht zumindest die Gefahren einer Nichtregistrierung und einer Obdachlosigkeit einer rücküberstellten Person als ausreichend angesehen, um eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig zu untersagen (vgl. BVerfG vom

8.9.2009, Az. 2 BvQ 56/09, NVwZ 2009, S. 1281). Ebenso hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Blick auf gerichtliche Anordnungen in Eilverfahren seine nachgeordneten Zentralen Rückführungsstellen um rechtzeitige Mitteilung etwa geplanter Rücküberstellungen nach Griechenland angewiesen, um rechtzeitig Kontakt mit dem Bundesamt aufnehmen zu können (vgl. IMS vom 15.12.2009; auch LT-Drs. 16/2630 vom 4.12.2009). In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wurden erhebliche Defizite in der griechischen Asylverfahrenspraxis festgestellt, die so weit reichten, dass der UNHCR nicht nur Rechtsgrundlagen und Praxis griechischer Asylverfahren als unzureichend kritisiert, sondern auch seine künftige Beteiligung an Asylverfahren in Griechenland versagt hatte, solange nicht durch strukturelle Änderungen faire und effiziente Asylverfahren garantiert seien (vgl. OVG Münster vom 7.10.2009, Az. 8 B 1433/09.A, NVwZ 2009, S. 1571/1572). In seiner jüngsten Stellungnahme rät der UNHCR den Regierungen weiterhin davon ab, Asylsuchende nach Griechenland zu überstellen und statt dessen von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen (Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende vom Dezember 2009, S. 26 ff., [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)). Zurückgeführte Personen stießen auf erhebliche Probleme. Es sei schwierig und bisweilen unmöglich für eine überstellte Person, ihr Asylgesuch registrieren zu lassen, was dazu führe, dass sie keinen Zugang zum Asylverfahren und keine wirksame Prüfung ihres Antrages erhalte. Informationen zum Verfahren sowie Dolmetscher für von den Flüchtlingen verstandene Sprachen seien nicht verfügbar. Rücküberstellte Personen würden am Flughafen für 24 Stunden festgehalten, dann freigelassen und aufgefordert, sich binnen 3 Tagen in Athen vorzustellen, ihre Adresse anzugeben und einen Termin für ihre Asylbefragung zu vereinbaren. Allein stehenden Männern werde im Allgemeinen keine Unterkunft gewährt, sie schliefen letztlich in Parks oder leer stehenden Gebäuden. Auf dieser Informationslage bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel, dass Griechenland in vollem Umfang als sicherer Drittstaat angesehen werden kann. Damit ist eine Befugnis des Bundesamtes zur Abschiebung aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mindestens fraglich.

Nach alledem ist Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids mit der Abschiebungsanordnung nach Griechenland rechtswidrig.

2. Ziffer 2 des Bescheids vom 13. November 2009 mit der Abschiebungsanordnung nach Griechenland verletzt den Kläger auch in eigenen Rechten.
  - a) Dem Kläger steht im Falle der Anwendbarkeit der VO 343/2003/EG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts durch die Beklagte zur Seite, weil – wie soeben ausgeführt – im Falle seiner Rücküberstellung nach Griechenland ein hinreichender Schutz im Wege des dortigen Asylverfahrens nicht sicher festgestellt werden kann.

Selbst wenn die VO 343/2003/EG auf den vorliegenden Fall noch anwendbar wäre, wäre das Bundesamt verpflichtet, sein Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 VO 343/2003/EG als Ermessensentscheidung erneut zu prüfen und möglicherweise zu Gunsten des Klägers zu betätigen, weil der Kläger durch die während des Klageverfahrens vollzogene Eheschließung mit seiner Verlobten zusätzlich den Schutz von Ehe und Familie und damit möglicherweise eine erhöhte Schutzbedürftigkeit für sich geltend machen kann.

Zwar vermittelt Art. 6 Abs. 1 GG selbst kein Recht auf Aufenthalt und stellt die Trennung von Eheleuten regelmäßig ein inlands- und kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dar. Als wertentscheidende Norm aber ist dieses Grundrecht in der Entscheidungspraxis des Bundesamts zu berücksichtigen. Da Art. 3 VO 343/2003/EG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Ermessensbetätigung beinhaltet (vgl. wie hier VG Frankfurt a. M. vom 29.9.2009, Az. 7 K 269/09.A, juris, RdNrn. 17 ff. m. w. N.; VG Sigmaringen vom 26.10.2009, Az. A 1 K 1757/09, juris, RdNrn. 18 zur Berücksichtigung humanitärer Erwägungen; a. A. VG Ansbach vom 16.9.2009, Az. AN 11 K 09.30200, juris, RdNr. 28) und die Regelungen des Art. 2 Buchst. i) sowie Art. 7 und Art. 8 Art. 3 VO 343/2003/EG i. V. m. dem Erwägungsgrund 6 die Wahrung der Familieneinheit betonen, hat sich nach Erlass der angefochtenen Abschiebungsanordnung ein neuer Ermessensbelang ergeben, den die

Beklagte – soweit sie an ihrer Zuständigkeit auf Grund dieser Verordnung festhält – konsequenterweise zu berücksichtigen hat.

Durch die Aufhebung der Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids ist der Beklagten Gelegenheit zu geben, erneut über die Wahrnehmung ihres Selbsteintrittsrechts zu befinden und hierzu ggf. weitere Ermittlungen zur Schutzbedürftigkeit des Klägers anzustellen. Dafür spricht schon die begrüßenswerte Entscheidung des Bundesamts, gegenüber der damaligen Verlobten und nunmehrigen Ehefrau des Klägers von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Die Beklagte wird ggf. zu ermitteln haben, ob auch Ehepaare gegenüber einer Rücküberstellung nach Griechenland wegen der tatsächlichen Asylpraxis der griechischen Behörden und des mangelnden Zugangs zu Unterkunft, Versorgung und Verfahren erhöht schutzbedürftig sind.

Offen bleiben kann, ob wegen der Eheschließung zusätzlich ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis in Gestalt der sonst drohenden Trennung der Ehegatten durch eine Abschiebung des Klägers – besteht, weil dieses von der vollziehenden Ausländerbehörde zu prüfen wäre.

- b) Jedenfalls hat der Kläger ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen eines subsidiären Schutzanspruchs und eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach alledem ist die Klage hinsichtlich Ziffer 2 des Bescheids vom 13. November 2009 begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen, weil der Beklagten zunächst Gelegenheit gegeben werden muss, selbst über das Vorliegen eines subsidiären Schutzanspruchs und eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu entscheiden, insbesondere festzulegen, für welche Zielstaaten sie Abschiebungshindernisse prüft und feststellt.

3. Die Kostenentscheidung folgt § 155 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Dietz

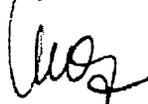
Ausgefertigt für:

Frau Rechtsanwältin  
Ingvild Stadie  
Maistr. 12

80337 München

Für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift  
Augsburg, den 25. März 2010

Die stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

  
Mayer  
Angestellte

